



*Ambtschef der Gemeinde*

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

**Gewerbereferat**

Lt. Verteiler

**Patricia Kreidl**

Telefon +43(0)512/5344-5074

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR: 0016063

**MAX Boutique Hotel Seefeld; Beherbergungsbetrieb  
Vereinfachtes Verfahren nach § 359b der Gewerbeordnung 1994;**

Geschäftszahl BA-4440/1/2-2018

Innsbruck, 04.12.2018

**Verständigung**

Die ACCP Vermietungs GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gastgewerbes in 6100 Seefeld in Tirol, Bahnhofplatz 613, angesucht.

Es ist beabsichtigt, einen Beherbergungsbetrieb zu errichten und zu betreiben. Es werden 36 Betten sowie 20 Sitzplätze bereitgehalten. Im Gastraum befindet sich eine Frühstücksraum sowie eine Bar. Die Betriebsküche befindet sich im Erdgeschoß. Die zentrale WC-Anlage befindet sich im Kellergeschoß. Die Beheizung erfolgt durch eine Gastherme. Das Gastlokal und die Betriebsküche werden mechanisch be- und entlüftet. Im Freien sind 20 PKW-Abstellplätze vorhanden. Im Dachgeschoß befinden sich eine Sauna und ein Ruheraum. Gäste werden bedient in den Gasträumen von 7 bis 11 Uhr. Im Frühstücksraum erfolgt Hintergrundmusik. Es werden voraussichtlich 3 Arbeitnehmer beschäftigt.

Aus dem Genehmigungsansuchen hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 359b Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegt und daher ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Zur Feststellung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes wird für

**Mittwoch, 16.01.2019 um 15:20 Uhr**

in 6100 Seefeld in Tirol, Bahnhofplatz 613 ein Ortsaugenschein anberaumt.

Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, Österreich | <http://www.tirol.gv.at/bh-innsbruck/>

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter <https://www.tirol.gv.at/information>

Sie werden eingeladen, daran teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen.

Jeder Nachbar hat die Möglichkeit, bis zu diesem Tag innerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag 08.00 - 12.00 und 14.30 - 16.30; Dienstag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr) in diese Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen. Im Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen, eine Parteistellung der Nachbarn kann jedoch dadurch nicht begründet werden

Im vereinfachten gewerberechtlichen Verfahren haben Nachbarn lediglich eine beschränkte Parteistellung und zwar ausschließlich hinsichtlich der Frage, ob die Behörde zu Recht das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994 angewendet hat (VfGH vom 03.03.2001, Zahl G 87/00).

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck oder während der Verhandlung beim Verhandlungsleiter vorgebracht werden, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden können und die Person ihre Stellung als Partei verliert (vgl. § 42 Abs 1 AVG 1991). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Die Kundmachung finden Sie auf unserer Homepage:  
<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/>

Für den Bezirkshauptmann:

Kreidl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

